**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 2 (1836)

**Heft:** 4-5

**Rubrik:** Aargau

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nargau. Fortgang in Bollgiebung bes neuen Schulgesetes. (Fortsehung von Rro. 2, S. 65-). - Geit unferer letten Berichterffattung ift es manchen guten Schritt vorwärts gegangen. Bunachft murden, nachdem die Inspettoren für die einzelnen Begirfe ernannt maren, die Begirfeschulpflegen organifict. Ginige Begirtsschulrathe waren der Meinung, das Mecht, Die Mitgliedergahl der Begirksschulpflege ju bestimmen, fiebe ber Regirung ju, wie dies in Bejug auf die Gemeinds. schulpflegen laut S. 67 des Schulgesetzes der Fall ift. Da jedoch der S. 124, welcher von der Wahlart der Bezirkoschulvstege handelt, nichts der Art enthält, sondern vielmehr offenbar ein foldes Recht den betreffenden Gemeinderathen einräumt, fo erflärte die Megirung am 5. Kebruar, daß sie ein foldes Mecht nicht in Unfpruch nehme, fondern es den Gemeinderathen überlaffe. Es ware vielleicht in der That beffer, wenn die Regirung auf den Vorschlag des Kantonsschulraths hierüber zu befimmen hatte. Edon vorber aber (9. Januar) hatte der Kantonsschulrath durch Die Begirfsschulrathe jedem betreffenden Gemeinderathe Die Dei. fung ertheilt, im Ginverffandnig mit der Schulpflege und mit allfälligem Bugug der Achrerversammlung die Organisation Der Begirfsschule zu entwerfen. Es foll dabei auf das Elementarfdulmefen und die befondern örtlichen Berhaltniffe Rudficht genommen, die Ausbehnung jedes Faches bestimmt, und der gange Entwurf jur Berathung und Feffetjung der allgemeinen Regle. mente für fammtliche Bezirfsschulen dem Kantonsschulrathe eingefandt werden. Bu gleicher Beit murden auch die Inhaber hoberer Brivatlehranstalten aufgefordert, nach Borfdrift des S. 187. bes Schulgesetes Organisation und Lehrplan derfelben dem Rantonsschulrath beförderlich einzureichen; und nachher (24. Mär;) erfreß diese Behörde das (im vorigen Seft bereits mitgetheilte) provisorische Reglement, um beim Beginn bes neuen Schuljahrs (mit Diern) eine gleichmäßige Ginrichtung der Bemeindschulen und namentlich der Fortbildungsschulen zu erzielen. In wie meit diefer 3med wirklich erreicht wurde, das laffen wir dabinoeffellt fein; wenigstens ift uns ein Begirt befannt, wo am 1. Runi die Schuloflegen noch feine amtliche Renntnig von jenem Realemente hatten; allein wir wollen und hier über die an und für fich febr bemerkenswerthen Urfachen Diefer Bergogerung nicht meiter einluffen, um auch den Schein gehäffiger Perfonlichfeiten su permeiden, behalten uns jedoch vor, weiter unten einige Bemerfungen und Borfchlage beigubringen, wie diefem Uebel für Die Bufunft vorgebeugt werden fann. -- -

Um die fammtlichen Gemeindschulen allmälig nach den Forberungen des Schulgesches mit wahlfähigen Lehrern zu verseben, bat der Kantonsschulrath am 27. Januar die Gröffnung eines Nandsdatenturses am Librerseminar — mit einem Anmeldungstermin von vier Wochen - befchloffen. Die Eröffnung fand am 21. April in Benghurg unter angemeffener Reierlichkeit fatt, nachdem Die sammtlichen Binglinge, welche fich um Aufnahme beworben, Die vorgeschriebene Prüfung bit inden batten. Gingelne, benen bas ale Reael aufgefiellte Alter fentte, murden gar nicht gur Brufung jugeloffen. - Um ju gleicher Beit dem dringenden Bedürfnif ber Fortbildung alterer Gemeindschullebrer beforderlich zu entsprechen, beschloß der Kantonsschulrath hald nachber (24. März), neben jeurm Kandidatenkurse mährend des Sommers auch noch einen Wiederholungsfurs zu veranstalten, und verlängerte die zur diese fälligen Anmeldung zuerst bestimmte Zeitfrist von 14 Tagen furg nachber (7 April) um weitere zwei Wochen. Die Eröffnurg eines Wiederholungsfurfes ift eine Wohlthat fur Diejenigen Lehrer, welche in Folge der allgemeinen Brufung feine vollffandigen Bablfaciofeitegenaniffe erhalten haben, weil fie fich gun im Laufe bes Commers biefur befähigen fonnen, um dann im Unfange des Winters besser ausgerüstet ihrem so wichtigen und segenreichen Berufe fich hinzugeben. — Wie verlauter, beabsichtigt man nach Beendiaung dieses Wiederholungskurfes alsbald die Eröffnung eines zweiten Kandidatenfurfes neben dem jehigen. dies nur billigen. Es ift aber ju munfchen, daß derfelbe erft ju Ditern beginne, weil da an allen übrigen öffentlichen Lehranstale ten des Nargau's das Schuljahr zu Ende geht, alfo Sunglinge, die jest noch etwa eine Bezirksschule besuchen, dann defto mehr vorbereitet eintreten fonnen. Auf diefen Umfand follte man woll bedacht fein, und überhaupt trachten, das Geminar mit Bogling n der Begirtofchulen zu bevoltern. Man leiftet ber Cache Boridub, wenn die Aufnahme ins Seminar alliährlich zu Oftern fratt findet. Dadurch erhalt man zugleich noch den febr wichtigen Vortheil, daß Zöglinge das Seminars, welche im erften Jahre nicht gant gut fortkommen, gar leicht zu einer Wiederholung des ernjährigen Lehrfurfes angehalten werden fonnen; indem ihre kehrzeit dadurch auf drei Jahre ausgedehnt wird, gewinnen die Lehrer am Seminar ben febr bedeutenden Bortheil, daß fie mit den nungefond erten beffern Boglingen im zweiten Sahresfurfe Größeres zu leiften im Stande find. Es lobut mohl der Mube, die Sache in ernftliche Erwägung zu ziehen und die bezeichnete Mahn einzuschlagen; denn es können hieraus dem Volksschulwesen nur die ersprieflichsten Früchte ermachsen. — Was die Bildung von Behrerinnen anlangt, fo bat der Kantoneschulrath in Bollgiehung des Schulgesehes (§. 185. n. 186.) eine Befanntmachung erlaffen, (8. Juni), laut welcher fich talentvolle unbemittelte Burgers. tochter des Margau's, die fich dem Lehrberuf widmen und gum Besuch einer höhern weiblichen Erziehungsanfialt einen Staatsbeitrag erhalten wollen, bei den betreffenden Begirksschulration innerhalb 14 Tagen anzumelden batten. Das Ergebnif diefer Wefanntmachung ift noch unbefannt.

Die vorermabnte erfte allgemeine Dablfabigteitsprufung, deren Anordnung wir ichon in unferem frubern Berichte gemel. bet, begann am 13. ganner und endigte am 4. Sornung; es murden im Gangen 18 Tage darauf verwendet. Diefe Brufung bildet einen michtigen Abschnitt in der Bollziehung des neuen Schulgefeges: auf der einen Seite fonnte man in Berudfichtie gung der bieberigen unaunstigen Lage der Lehrer nicht mit fco. nunaslofer Stringe verfahren, ohne in barte gu verfallen und das größte Necht in das größte Unrecht zu verwandeln; auf ber andern Seite aber duifte man auch die bohern Forderungen tes Schulgesebes nicht außer Hugen laffen. Die Männer, Die mit diesem mubevollen und der obmaltenden Berhältniffe megen in mancher Sinficht peinlichen Befchäfte beauftragt maren, fchetnen die rechte Mitte getroffen ju haben, und es hat bier insbefondere berr Direftor Reller die Feuerprobe der Geduld und Musdauer und des rechten Taktes ehrenvoll beftanden. Soffentlich erwarten wir nicht vergebens von geübter hand eine ausführliche Darftellung der intereffanten Einzelnheiten diefer Brufung, und be nügen uns daber, bier nur deren Refultat überhaupt anzugeben. Die ertheilten Wahlfähigkeitszeugniffe gerfallen in drei Rlaffen: Die Lehrer murden nämlich theils unbedingt auf 6 Rabre, theils auf 2 Sabre für alle Rlaffen ber Gemeindschule, theils auf 6 Jahre für untere und mittlere Rlaffen der Gemeindschule mablfähig er. tlart; der mittlern Alaffe murde die Bedingung coffelt, theils por Ablauf der Zeitfrift von 2 Jahren eine neue Prufung zu befichen, theils einen Wiederholungsfurs mitzumachen; manche kehrer erhielten auch gar fein Wablfähigsfeitszeugniß. ber Kantonsschulrath beschloffen; die Unträge der Prüfungefoinmission maren milder. Einzelnen mablfähigen gebrern jener bret Maffen geht die befondere Bablfabigfeit für den Gefang ab, und fie find vervflichtet, bei ihrer definitiven Unfellung für den Gea fangunterricht in ihren Schulen unverweilt zu forgen, b b einen Es ift übrigens faum abzu. eisenen Gesanglehrer zu bestellen. feben, wie fie diefe Bedingung erfüllen follen; benn mer wird in Landgemeinden diesen Unterricht ertheilen, wenn es der Lehrer nicht felbst vermag? Es lagt fich, wenn nich zwei Lehrer in einer Gemeinde find, von denen der Gine den Gefangunterricht ertheilen fann, nur der einzige Ausweg denken, daß ein folcher Lebrer von einem dazu fähigen benachbarten Amtsbruder Gulfe erhalte. Allein felbit in diefem gunfligen Kalle mird die Sache mit allerlei Schwierigfeiten verfnupft fein. Aber wie fiehts dann, menn in mehrern benachbarten Gemeinden lauter für diefen Unterricht nicht mablfähig ertlärte Lebrer angestellt find? - Es ware allerdings unbillig, wollte man bisher angestellte, fonst tuch. tige Sehrer allein um des Gefanges willen entfernen; allein ba bas Gefeb - mas offenbar ale Fortschritt ju betrachten if - ben

Befang für die Gemeindschule als obligatorischen Lebrgegenfand auffielt, fo foll man bei Aufnahme der Randidaten Beden aus. fchließen, ber in biefer binficht nicht bildungsfähig erscheint, und es tonnen auch bierin die Begirtsschulen dem Lehrerseminar tuch. Dia pprarbeiten. Gine folche Forderung ift bei der durch das neue Schulgefet nun gunffiger gestellten Lage der Lehrer Durchaus wicht unbillig, und an einer hinreichenden Angahl von Kandidaten, die n allen Fachern bildungsfähig find, wird es unter den jebigen Berhaltniffen nie fehlen. Man jeige nur, bag man ber Cache die gehörige Wichtigfeit beilege, und wichtig ift der Befang als Befandtheil des gesammten Volksunterrichts, das wird Riemand begreiten wollen. Man dente nur an feinen Ginfluß auf die Gemuthebildung. Durch einen guten Gefangunterricht in den Schu-Ien läßt fich auch nach und nach ein tirchlicher Bolfsgefana ergielen, und man kann auf diefem Wege jum Frommen der allgemeis nen Bolfsbildung mit gang einfachen Mitteln fehr wohlthätig wirfen.

Raum mar die Brufung der Behrer beendigt, fo murden durch einen fantonsschulratblichen Beschluß (5 Februar) die Lehrerinnen mit Ausnahme berjenigen - welche Arbeitsschulen vorfteben, angewiesen, in fo fern fie fur Lehrnellen nach Mitgabe des neuen Schulgefebes gepruft werden wollten, fich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Begirksschulrathen biefur anzumelden, und diefen murde aufgetragen , nach Berfluß jener Beitfrift die Unmeldungsaften mit ihrem Sauptberichte besonders darüber, melde Racher Die Bemerberinnen bisher gelehrt haben und meldes ihre Beiftungen gemefen find, dem Rantonsschulrathe einzusenden. Codann murde beschlossen (30 April), daß die Brüfung fammtlicher Lehrerninen mit der vorermähnten Ausnahme - im Laufe des Monats Mai Ratt finden follte, und die Prufungsfommiffion ernannt, bestebend aus Brn. Seminardireftor Reller, Jungfer Stadlin (Lehrerin am Maddeninstitut in Narau) und Frau Moosbrugger (Lebe rerin an der obern Madchenschule allda). Alle weitern Anordnungen maren der Kommission überlaffen. Man hat demnach die Lehrerinnen mit den Behrern auf gang gleichen fuß gestellt, mahrscheinlich weil das Gefet in diefer Beziehung buchftablich feinen Unterschied macht. Dasfelbe hat zwar eine allgemeine Brufung fengefehr; aber die Prüfungsart ift der oberften Schulbehörde überlaffen. Daß man nun in Absicht auf die Brufung der Lebrerinnen pang diefelbe Bahn einschlage, wie bei den Lehrern, liegt fo gewiß nicht in der Matur der Sache, als die Lehrerinnen feine Lehrer find, und als das gange weibliche Wefen fein mannliches ift. Man denfe fich doch nur einen Augenblick an die Stelle folcher Frauenzimmer. Die feit fünf, oder gebn, oder vielleicht gar feit zwanzig Rabren pflichttreu und mit gutem Erfolge ihren Schulen vorgeftanden, und nun nach Marau mandern follen, um fich bort einer ichon fo mancher Formalitaten megen für fle peinlichen Brufung ju unterwerfen : fann man fie bann mit ben Lebrern auf gleiche Linien fellen? Gine rechte Brufung ift fein Rinderfviel, und ichon desmegen tur die Bebrerin gerade dann dreimal harter als für den Bebrer, wenn man ben übereinstimmenoffen Magifab anzuwenden glaubt. Und wenn nicht zu läugnen ift. daß fich die Tüchtigfeit des Lehrers am benen in der Schule felbit ermabre, fo gilt dies in noch meit boberem Grade von der Echrerin. - Man beruft fich vielleicht auf das Gefet : aber hat nicht gerade ber Befetgeber - mit richtiger Beach. tung des Gefchlechtsunterschieds - in gang anderem, und zwar in febr humanem Geiffe gehandelt, als er die S. S. 184, 185, 186 des Echulgesetzes aufftellte, durch melche er die Beranbildung der Lebrerinnen von jener der Lehrer völlig gefchieden, die Errichtung eines eigenen Geminars biefür in Aussicht gestellt und einftweilen bilbungsfähigen Töchtern den Besuch einer bobern weiblichen Ergiehungsanftalt durch Bewilligung eines Staatsbeitrags ju erleichtern gesucht hat? Allerdings läßt sich nicht in Abrede fellen, daß ein gewiffes Bartgefühl die Aufnahme zweier Lehrerinnen in die Dru-Fungstommiffion geleitet bat; es läßt fich aber eben fo menig verten. nen, daß ein ahnliches Bartgefühl die beiden Gemablten bestimmt bat, die auf fie gesallene Watl bescheiden abzulehnen. - Es ift gewiff nicht fchwer, auf anderem Wege die gehörigen Beweise von der Duchtigfeit ober Untuchtigfeit der Gingelnen ju erlangen , wobei aber ja nicht ju überfeben ift, daß der Staat vor Ginführung des neuen Schulgefetes für die befondere Ausbildung der Lehrerinnen eigentlich aur nichts gethan bat; denn in Olsberg bat man - wie und bedünken will - wenigstens nicht immer - folche Swede kaum verfolgt. Auch vergeffe man nicht, daß die Lehrerinnen, die unfers Biffens famittlich in Stadten angeftellt find, durch bas neue Schulgefet in der Regel wenig oder nichts gewonnen haben, daß ihnen vielmehr neue Laften auferlegt worden find. - Was übrigens bie Beweise für deren Tüchtigkeit betrifft, fo darf man feineswege gewiffen Seugniffen zu viel Gewicht beilegen; denn es ift und - ohne weiter umber zu fuchen - aus der neueften Beit ein Rall befannt, baf den Lehrerinnen einer Schule die gleiche Bufriedenheit mit den gleichen Worten bezeugt murde, mabrend doch in ihren Leiftungen eine grelle Berichiedenheit auch dem blodeften Muge fich fund gibt. Da die beabsichtigte Prüfung bisher nicht fattgefunden bat, fo läßt fich wohl erwarten, die oberfie Schulbehörde werde in diefer ungelegenheit dem meiblichen Geschlechte diejenige Schonung angebeiben Taffen , auf die es - ohne die Sache felbst zu gefährden - mit Recht Unfpruch machen fann.

Schon in Folge des voriährigen Wederholungsfurses melcher erft nach dem 1. November (dem Tage, mit welchem das Schulgeset in Kraft trat) g schlossen wurde, hatte ein Theil der Lehrer Wahlfähigskeitszeugnisse erhalten, und es wurden im Laufe bes Winters einzelne Stellen ausgeschrieben und besetzt. Als nun mach der allgemeinen Prüfung die Wahlfähigleitszeugnisse (24. März) ausgesiellt waren, ließ der Kantonsschulrath sämmtliche Semeindschullehrerstellen, die noch nicht nach Vorschrift des neuen Schulgesetzes mit wahlfähigen Lehrern besetzt waren, ausschreiben (7. April). In einigen Gemeinden murden die Wahlen sogleich vorgenommen, in den übrigen gaben die Bewerber ihre Anmeldungen zuerst den Schulbebörden ein. Mittlerweile ließ der Kantonsschulrath den Semeinderäthen die Weisung zugeben (17. Mai), daß sein Lehrer an eine Schule provisorisch angesiellt werden darf, wenn sich für dieselbe ein gesehlich wahlfähig erklärter Bewerber gemeldet hat, und bald nachber (18. Juni) erfolgte die Bestätigung der bereits unter den gesehlichen Vedingungen vorgenommenen Wahlen und die Präsentation der gehörig ausgewiesenen Bewerber für die noch provisorisch besehten Stellen, so daß nun in Kurzem alle wahlsähigen Individuen desinitiv angestellt sein werden.

Wir geben nun ju einem andern Gegenstande über, ju ber in öfonomischer Sinficht nun eintretenden Berbefferung der Leb. rer. - Bunachft murde der gu Gunften der Lehrer für 1335 be. willigte Staatsbeitrag von 12,000 Fr. vertheilt, und gwar 8000 Fr. zu gleichen Theilen als Zulage an die Lehrerbesoldungen, die übrigen 4000 Fr. als Belohnungen an die durch thre Leiftungen ausaezeichnetern Glieder des Lebrffandes; lettere Bertheilung mard ledialich den Begirfoschulrathen überlaffen. Für die Jahre 1833 und 1834 maren jedes Mal nur 8000 Fr. gegeben worden; die fammtlichen Staatsbeitrage Diefer Art belaufen fich demnach auf Die ansehnliche Gumme von 28,000 Fr. Diefe Gaben mogen den Betreffenden allerdings wohl gethan haben ; allein es ift doch nicht su perfennen, daß die gange Cumme, wenn fie dem Kantonal. schulgut jugefloßen ware, für die ganze Zukunft eine Quelle nühlicher Weforderungsmittel eröffnet hatte. - Dach einer fernern Befanstmachung des Kantonsschulrathes hat die Regirung beschlossen, daß die durch das Gefet bestimmte höbere Besoldung ben definitiv angestellten Lehrern vom 1. Renner d. R. an ausgerichtet werden foll. Es handelt fich nun barum, daß die Bemeinden, melche meder aus bem Schulaut, noch aus andern Be. meinds - oder Korporationsgutern das Minimum der Befoldung su leiften im Etande find, hiefur den Beweis leiften (S. 63 des Schulgefetes). Es hat daber ber Kantonefchulrath (am 18. Juni) beschlossen daß eine allgemeine Untersuchung hierüber eingeleitet werden foll. Alle Gemeindrathe, welche bereits zu befinitiver Befegung ihrer Lehrerftellen die gesetliche Wahl vollzogen haben and auf einen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung Anspruch michen, wurden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihr Gefuch bem betreffenden Begirtsschulrath einzureichen ; fie haben als Beweismittel die sammtlichen (jufolge S. 21 des Befetes über bie Bemeindeverwaltung) vonder Bemeinde I eftpaffitten Rechnungen

beigufügen, bamit baraus erfeben werden fann, aus melchen Mitteln die Schulbedurfniffe , namentlich die Behrerbefo bungen beffritten werden , und mas von Privaten beigerragen mird. Die Begirtofchulrathe haben diefe Begehren ju unterfuchen und unter Beilegung genannter Rechnungen innerhalb 6 Wochen an ben Kantousschulrath Bericht zu erstatten. Das Nämliche ift auch fünftig zu beobachten, fo oft ein Gemeindrath für e ne bis bahin provisorisch befeste Stelle die Wahl eines definitiv anzufiellenden Lebrers volljogen hat Die vorermahnten Bedingungen haben fogleich auch alle die Gemeinden zu erfüllen, welche (nach 5.64 des Schulgesebes) auf die nachsten 10 Jahre den gesetlichen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung verlangen. Einzelne Gemeinden suchen auch von fich uns durch Aeufnung Des Edulfonde die Beibeifchaffung der erforderlichen Beldmittel angubabnen. Co haben g. B. die Bemeinden Spreitenbach und 2306. lenschwil mit Bewilligung des Al. Nathes das Weibereinzugsa ib daselbst, jene von 20 auf 40 Fr., diese von 24 auf 32 Fr. erhöht. In den Gemeinden Kahrmangen und Meifterschwanden murde bie Befoldung schon jest auf 100 Fr. festgesest, um tüchtige behrer ju gewinnen, und es haben fich Briva perfonen auf gemiffe Sabre verpflichtet, 100 Fr. davon aus ihren Mitteln zu leiffen.

Wahrend fo eine der wichtigften Bestimmungen des Ech Igefebes - beffere Defaldung der Lebrer - ins Leben treten foll, if nun auch ju wünschen, daß dieselben mit ungetheilter Rraft ihrem Berufe fich hingeben. Dies fordert der §. 51 des Schulgefehes, melder gemiffe Beamtungen und Gemerbe mit dem Lebrante unvereinbar erflart und fenfeht, daß der Lehrer, melcher eine Gemeindschreiberfielle befleiden mill, die Erlaubnif dagu durch den Beitresfoulrath bei der oberften Schulbehorde nachzufuchen babe. Es bat daber der Rantonsichulrath (am 17. Mai) die Begirfs. Schulrathe aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten : welche Lebrer außer dem Schuldienfte noch andere Beamtungen befleiden, welches diefe Beamtungen find, und ob die Betreffenden anzuhalten feien, die eine oder die andere Stelle niederzulegen. - Da bie Geschäfte eines Gemeindschreibers gewöhnlich geitraubend und fraitzersplitternd find, je nach Umftanden in dringenden Fallen fogar auf einzelne Schulftunden völlig fiorend einwirfen; ba das neue Schulgefet an die Schulen, alfo auch an die Lebrer bobere Unforderungen macht und deshalb die Lettern, insbesondere burch Die Theilnahme an den Lebrettonferengen, ju größerer Thatigfeit in ihrem Berufe nothigt; da endlich der Ctaat burch Leiftung von Beiträgen an die Leurerbesoldungen bedeutende Opfer bringt, alfo auch von den Lehrern Opfer fordern darf: fo ift es billig, als Regel aufzuffellen, bag fein befinitiv angestellter Lehrer zugleich Gemeindschreiber bleibe. Gben fo bill g ift es aber, provisor:fc angeftellte Beltrer einstweilen auch noch als Gemeindschreiber ju

dulden, damit ihnen, falls fie in Balde vom Lehramte abtreten, wie dies besonders von altern Lehrern zu erwarten fieht, doch eine Berdienstquelle übrig bliebe; sobald sie aber zur definitiven Anstellung und dadurch zu der geseplich erhöhten Besoldung gelangen, wären auch sie obiger Regel zu unterwersen. Halbe Maßregeln können hier nichts fruchten, sie erzeugen im Gegentheil nur Neid. Wenn öbiger Vorschlag Villigung und Annahme sindet, so wird der gesammte Lehrstand an innerer Kraft gewinnen, und die Volksschule vor mancherlei Gesahren bewahrt werden. Die Ersahrung hat hierüber längst gerichtet.

Endlich haben wir noch einiger Lebr - und Bildungsmittel gu gedenken. — Der Kantonsschulrath bat die Bezirksschulrathe (10. Mary) auf das von dem Erziehungsrathe des Kantons Burich eingeführte Realbuch für die allgemeine Bolfeschule und auf das von herrn Lehrer Wirth in Biel verfaßte Schrift. den : "Beobachtungen, Erfahrungen und Anfichten über Belohnungen und Bestrafungen in Bolfsichulen," mit dem Beifugen ausmerksam gemacht, dieselben für die Lehrervereine der Bogirke anguschaffen. — Sodann bat derfelbe die große Reller'sche Wandfarte der Schweiz als obligatorisches Lehrmittel erflärt, das für jede Schule angeschafft werden muy. Auch hat der Kantonsschulrath Geren Scheuermann, dessen physisches Kartchen von Europa im 5ten hefte der Schulblatter beurtheilt ift, den Auftrag gegeben, eine Karte des Kantons Margau zu entwerfen, ähnlich der Reller'schen Karte des Kantons Bürich. — Kerner muß, obgleich die Sache mit der Vollziehung des Schulgesetzes nicht unmittelbar zusammenhängt, erwähnt werden, daß auch der reformirte Kirchenrath die Schule mit einem Werklein bedacht hat. Es find dies : Chriffliche Rirchenlieder für Die reformirte Rirche des Kantons Margan. Maran, 1835. Jedem Mitgliede eines Begirfsschulraths, jeder Schulpflege und jeder reformirten Schule, wenn der Lehrer im Befang unterrichten fann, wurde ein Exemplar geschenft. Das Werfchen ift febr moblfeil. Einige Brobelieder find für die Schulen auf febr großen Tafeln gedruckt (von hrn. Karl Fröhlich in Brugg); Tegt und Noten find fo groß, baß fie die Kinder in einer bedeutenden Entfernung, also von ibren Pläten aus, bequem lefen können. Wir munichen, dag ein sachkundiger Mann fein Urtheile über einen fo wichtigen Begenftand in diefen Blattern niederlegen möchte.

Am Schlusse dieses Berichtes nehmen wir Veranlassung, einige Nebelstände in dem bisberigen Geschäftsgange zu bezeichnen, welche wir gerade bei den vorstehenden allgemeinen Anordnungen zu bemerfen Gelegenheit hatten. Solche Anordnungen und Verfügungen erläßt nämlich der Kantonsschulrath durch Kreisschreiben an die Vezirksschulräthe, und es dauert gewöhnlich drei, fünf, acht und auch mehr Tage, dis sie ausgesertigt und in den Bezirken angelangt

15

find; da aber jeder Begirksichulrath monatlich nur eine orden tliche Sipung hat, fo wird ihm manchmal ein folches Rreisichreiben erft 3 bis 4 Wochen nachher vorgelegt. Dug er nun ben Anhalt des Areisschreibens den Schulpflegen oder Gemeindrathen mittheilen, fo vermehrt fich die Dauer gewiß um noch wenigstens 2 Wochen, ebe ein Beschluß des Kantonsschulrathes bis in die Gemeinden fich Bahn gebrochen hat; denn auch die Schulpflegen und Gemeinderathe haben nicht fogleich bei Anfunft einer Bufchrift - fondern in der Regel nur ordentlicher Weise - ihre Sibungen. Welcher Zeitverluft! Run bedenfe man noch, wie viel geschrieben, wie manche Sand in Bewegung gesetzt merden muß! Daber find die Stellen der Aftuare in den Unterbehorden fo beschwerlich. Man bedente aber auch diesen Schnedengang in der Bollziehung. Kann es einer Schulpflege zur Ermunterung dienen, winn ihr ein Beschluß des Kantonsschulrathes erft nach vier bis fechs Wochen vorgelegt wird? Und das ift mabrlich feine Hebertreibung; es läft fich im Gegentheil leicht nachweisen, daß es gar oft noch langer dauert. — Aber auch welche Berschwendung! Es fostet eine ungeheure Maffe Papier, die gar leicht erspart werden fonnte. - Die gleiche Langfamfeit findet fatt, wenn in Folge folder Rreisfdreiben Berichte von unten berauf an den Rantonsschulrath gelangen follen. Es darf Die, manden wundern, wenn ber Kantonsschulrath heute ein Kreis schreiben erläßt, daß er erft in 2 bis 3 Monaten bie verlangten Berichte erhalt; benn oft ift die dafür angesette Zeitfrift bereits abgelaufen, wenn die Unterbehörde ihren Auftrag empfängt, wie dies namentlich bei der Ausschreibung in Betreff der Weiterbildung unbemittelter Bürgerstöchter jum Theil der Fall war, modurch dieselbe wenigstens für einen uns bekannten Begirk wirkungslos wurde. Es ist daher nicht auffallend, daß man so oft und von fo vielen Seiten über Langfamfeit des Gefchäftsganges im Schulwesen flagen hort, da doch gerade in diesem Augenblick Die faum begonnene Bollziehung des neuen Schulgefetes einen febr befchleunigten Gefchäftsgang erbeifcht. Die Rothwendigfeit ber Abhülfe liegt somit flar am Tage; aber es ift auch in der That gar nicht schwer, diefen langweiligen Geschäftegang völlig abzuändern. Der Kantonsschulrath mache von nun an alle feine allgemeine Anordnungen und Verfügungen im Nargauischen Anzeigeblatt bekannt, febe davon alle feine Unterbehörden mit bent Bemerken in Renntniß, daß ihnen folde Erlasse nicht mehr durch Rreisschreiben, sondern einzig in dem genannten obrigfeitlichen Blatte mitgetheilt werden, wonach fie fich fünftig zu achten bas ben. Es ift dabei nur noch Borforge ju treffen, daß jede Gemeinds- und Begirksschulpflege unentgeltlich ein Eremplar dieses Blattes erhalte, wie dies bei den Begirfsschulrathen und Ge meindräthen bisher geschah. Die Vortheile der vorgeschlagener Magnahme find unverfennbar. Während feither Wochen, ja Monate verfireichen fonnten, bis ein Erlag bes Rantonsichulratbe an die Schulpflegen gelangte, bedarf es dazu auf dem vorgezeich. neten Wege faum einer einzigen Boche; es wird baburch eine Maffe läftiger Schreibereien vermieden : von den wichtigen Borgangen im Schulwefen erhalten auch viele Lefer Des Ungeigebiattes Renntniß, denen fie bei dem jegigen Beschäftsgange gang unbefannt bleiben, und gerade biefer Umfand ift von bober Wichtigkeit, weil eine solche Deffentlichkeit das Interesse an der Sache nur vervielfältigen und fleigern fann. Lägt es fich nun auch noch dahin bringen, daß alle Begirfsschulrathegibre ordent. lichen Sipungen in der nämlichen Woche jedes Monats ( 4. B. am letten Mondtag, Dinstag u. f. w.) halten, und daß die Schulpflegen jedes Bezirfs ihre ordentlichen Situngen ungefähr 14 Tage vor denen des betreffenden Begirtsschulrathes anseten; fo wird es dem Kantonsschulrathe möglich, auch alle nöthigen Mittheilungen von unten berauf in einem furgen Beitraume gu erhalten. Da auch den Unterbehörden daran liegen muß, daß ein folder Geschäftsgang ins Leben trete, fo lägt fich nicht zweifeln, daß fie gerne Sand bieten werden, bas Abrige dazu beizutragen. Man wende nicht ein, daß diefelben dadurch überfluffig werden; denn nach den Bestimmungen des Schulgefebes bleibt ieder dieser Behörden in ihrem engern Kreise noch genug zu thun, und man bute fich, die Unterbeborden auf blogen Sandlangerdienst zu beschränken. Schon der bloge Gedanke, daß sie feine bobere Bedeutung, ale die von Sandlangern baben, mußte, wenn er um fich griffe, allen Beift aus benfelben verbannen. Mögen fle nur die auf genannte Weise gewonnene Beit und Kraft gu etwas Befferem verwenden. — Manner, denen unfer Borfchlag bereits mundlich mitgetheilt wurde, und benen ein Urtheil über folche Dinge gufteht, haben denfelben ihres vollen Beifalls gewürdiget. Möchte er auch da gute Aufnahme finden, wo Abbülfe der besprochenen Hebelstände bewirft merden fann! Gt.

<sup>—</sup> Stand der Gemeindschullehrer. Seit dem Erlaß des neuen Schulgesetes ift unter unsern Primarlehrern in allen Theilen des Kantons eine ersrenliche Thätigkeit und ein ernstes Streben nach einer vollkommenern Bildung erwacht. Kaum waren 36 Böglinge im vorigen Frühlinge (1835) entlassen, so meldeten sich in den ausgeschriebenen halbiährigen Wiederholungskurs am Seminar 150 angestellte Lehrer jedes Alters. Nach abgehaltener Vorprüfung wurden in zwei Abtheilungen 66 von ihnen aufgenommen. Su gleicher Zeit wurde von den Lehrern in den meisten Bezirken bei anerkannten Schulniännern Privatunterricht gesucht und genommen. Nach dem Schlusse des Wiederholungsfinrses am Seminar wurde die erste allgemeine Wahlfähigkeits.

prufung angeordnet. Es murde dieselbe von 232 Lebrern mitgemacht. hierauf schrieb der Kantonsschulrath einen neuen Randidatenfurs aus. Es meldeten fich in denfelben 101 theilmeife in Bezirksschulen vorgebildete Runglinge. Rach beftandener Vorpritfung wurden von denselben 45 in den Kurs aufgenommen. Deben Diesem Randidatenfurse ordnete die Beborde im Laufe des Aprils noch einen Wiederholungsfurs mährend des Commers an. ju diesem meldeten sich 77 angestellte Lehrer, von denen ebenfalls 45 jum Rurfe jugelaffen murden. Go haben wir mun gegenwartig im Seminarium 90 Boglinge, aller Bemühungen aber ungeachtet dennoch erft 240 für die verschiedenen Stufen der Gemeinds. schule nach der Vorschrift des neuen Gesetes mablfähig erklärte Lehrer. Es erhellet, dag, wenn es auch vorwarts gebe, dennoch weder Lehrer noch Behörden in ihrem Gifer noch lange nicht nachlassen dürfen, bis jede Schule des Kantons mit einem wirklich fähigen und tüchtigen Meister befett ift. Indessen wird es geben, wenn man nur will! -

- Ein thatiger Schulinsveftor eines Satholischen Begirkes aab fich für die Ginführung ber Magelischen Lieder in ber Schule trot aller Anstände unverdroffene Mühe. Da fam eines Tages ein Bauersmann ju ihm und erflärte ihm , daß er feine Rinder nicht mehr in die Schule schicke, bis die reformirten Pfalmen wieder aus derfelben "verbandifirt" feien. Der Infpettor belehrte den Mann, "daß die eingeführten Lieder feine Pfalmen feien, fondern Lieder, die an andern fatholischen Orten schon lange nicht nur in der Schule, fondern ohne Ginrede des Bischofs auch in ber Kirche, fogar bei der Meffe gefungen werden, und einige von ihnen felbit von frommen tatholischen Geiftlichen verfaßt feien. Es fei nichts Reformirtes an den Liedern, als daß der reformirte Bere Mageli in Burich, der ein frommer, braver Mann fei, die Moten dazu gemacht habe. Und die Roten fonnen ja weder reformirt noch fatholisch fein, so wenig als das Geld reformirt oder fatholisch fein fonne. Der ob er auch so dagegen mare, wenn feine Rinder fatt der Burinoten in der Schule Buribode befämen, denn da beide in Burich gemacht werden, fo feie das Eine so gut reformirt als das Andere."

Der Mann, ob der unerwarteten Erklärung in Verlegenheit, erwiederte endlich mit schmerzlicher Ergebung: "Nu minetwägen, i ha schu lang über die donners Schuele gschmält, es het nüd gnütt; ebe so mär göh das au no dem Tüfel zue! Was choft e so Büechli? i will grad diü näh!"

Schulfcene aus dem Nargau. Wahrheit nicht Dichtung. Derr N., Mitglied der Schulpflege, tritt in die Schulflube einer Mädchentlasse. Guten Morgen, Rinder, guten Morgen herr Lehrer! --- Lebrer und Madden. Guten Morgen, Berr Dt.

Herr N. Bin just da am Schulhause vorbeigegangen und hab gedacht, ich wolle doch auch einmal nach den Mädchen sehen, und was sie thun und lernen.

Lebrer. 3hr Befuch ift und ein Beichen der Theilnahme.

herr N. Ja, ja, ich komme so zu Zeiten gern. Aber pot taufend, was sind die Madels gewachsen und hübsch geworden, seit ich das lette Mal da war! Die konnen ja bald heirathen.

(Die Madchen ichauen einander fragend an und kichern).

Lehrer. Si nun, herr N., die muffen zuerst mas Ordentliches lernen, bevor sie an so Etwas benken durfen.

Serr N. Rein, nein! Sie muffen alle, alle heirathen. Es

Der geneigte Lefer moge die Ruhanwendung felbst daraus gieben!

— Mit Vergnügen zeigen wir an, daß die Schulpflege von Würenlingen nun der Sommerschule in Uebereinstimmung mit dem Schulgesehe die gehörige Stundenzahl zugetheilt hat.

Rechenschaft (26ste) über die in Zürich errichtete Unfalt für Blinde und Taubftumme (1834 - 1835), abgelegt vor der Buricherischen Sulfegefellschaft von Soh. Beinrich v. Drell, Mitalied des Dbergerichtes Burich, Prafidenten der Unftalt. berrlichften und fegenreichften Schopfungen des Wohlthätigleitsfinnes der Büricher ift unftreitig die Unffalt für Bildung und Erziehung von Blinden und Taubfiummen, die von Jahr ju Jahr mehr gedeiht und die erfreulichften Früchte trägt. Berichte, wie der vorliegende, find für den Menschenfreund hochst anziehend, belehrend und ermuthigend; denn er findet darin einen lebendigen Wiederhall beffen, mas feine Bruft bewegt; er erfennt, daß bas Gute immer im Stillen gedeihe, daß die Liebe nimmer unterache; er wird in feinem Glauben an Die edlere Ratur unferes Gefchlechtes neu geftartt und fieht darin eine Burgichaft für fein hoffen auf eine immer beffere Bufunft. - Mit inniger Freude geben auch mir in diefen Blattern Runde von der Wirffamfeit einer Anstalt, beren Bestimmung es ift, eine wesentliche gude im Bolfsichulmefen auszufüllen.

Die Anstalt hatte im verstossenen Jahre 34 Böglinge, 15 Blinde und 19 Taubstumme; 4 Böglinge, 1 Blinder und 3 Taubstumme, sind ausgetreten; es wurden dagegen 5 neu aufgenommen, 1 Blinder und 4 Taubstumme. Don den Ausgetretenen wird (1mm Theil im Vergleich ihres Zustandes bei der Aufnahme) er-